

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten

A. Problem und Ziel

Mit dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) wurde für die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bereits eine Modellklausel zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, geregelt (vgl. § 4 Abs. 6 des Krankenpflegegesetzes – KrPflG). Danach können die Länder in Modellvorhaben außer an staatlich anerkannten Schulen an Krankenhäusern Ausbildungen auch an anderen Bildungseinrichtungen, u. a. Hochschulen, durchführen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG gewährleistet ist. Den Ländern sollte angesichts veränderter gesellschaftlicher und struktureller Anforderungen an die Gesundheitsversorgung die Möglichkeit gegeben werden, die neuen Qualifikationsanforderungen an die Pflegeberufe durch Einführung eines weiteren Ausbildungsniveaus an Fachhochschulen – neben der Fachschulebene – zu erproben.

Die 80. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) hat sich am 4./5. Juli 2007 in Ulm mit dem Thema beschäftigt und den Bund einstimmig gebeten, Modellklauseln analog § 4 Abs. 6 KrPflG in die Berufsgesetze der übrigen nichtärztlichen Heilberufe aufzunehmen.

Besonderer Bedarf wird zunächst für die Berufe der Hebammen, der Logopäden, der Physiotherapeuten und der Ergotherapeuten gesehen. In den meisten dieser Berufsausbildungen befinden sich heute bereits im Rahmen der Fachschulausbildung zu einem sehr hohen Anteil Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife bzw. Abitur. Zudem bieten diese Berufe die Möglichkeit der Entwicklung eigener Fachexpertisen in Abgrenzung zur ärztlichen Tätigkeit.

Handlungsbedarf für die Regelung einer Modellklausel in diesen Berufsgesetzen wird gesehen, um Ländern die Möglichkeit zu geben, in Abweichung zu den gegebenen Ausbildungsstrukturen eine Weiterentwicklung der Ausbildungsstrukturen der nichtärztlichen Heilberufe in den genannten Bereichen parallel zum Pflegebereich zu erproben. Die Modellerfahrungen sollen Bund und Ländern als Grundlage für die Weiterentwicklung der Berufsgesetze dienen. Diese ist insbesondere erforderlich, um die Ausbildungen dieser Berufe im europäischen Vergleich wettbewerbsfähig zu machen und die berufliche Mobilität deutscher Berufsangehöriger zu fördern.

B. Lösung

Einführung der Modellklausel in die genannten Berufsgesetze.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine. Mit den Modellklauseln wird für die Landesgesetzgeber lediglich die Möglichkeit eröffnet, den Rechtsrahmen zur Erprobung der Weiterentwicklung der Ausbildungsstrukturen der genannten nichtärztlichen Heilberufe zu schaffen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Bürokratiekosten: Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 2. Juli 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 844. Sitzung am 23. Mai 2008 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten

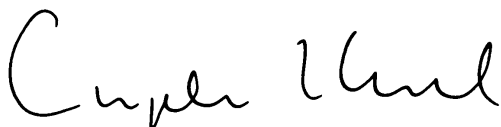
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Ergotherapeutengesetzes**

Dem § 4 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Ergotherapeutenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 5 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG gewährleistet ist.“

Artikel 2**Änderung des Hebammengesetzes**

Dem § 6 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Hebammenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 Satz 3 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 10 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG gewährleistet ist.“

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden**

Dem § 4 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Logopädenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 5 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG gewährleistet ist.“

Artikel 4**Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes**

§ 9 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Physiotherapeutenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 13 Abs. 2 bis 4 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG gewährleistet ist.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Einführung der Modellklausel in die Berufsgesetze der nichtärztlichen Heilberufe sollen Erweiterungsmöglichkeiten der Ausbildungsstrukturen der nichtärztlichen Heilberufe aufgrund veränderter Qualifikationsanforderungen in der Gesundheitsversorgung erprobt werden. Ferner soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser Ausbildungen im europäischen Vergleich erhöht und die Mobilität deutscher Berufsangehöriger im europäischen Raum gefördert werden.

II. Gesetzgebungskompetenz; Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG. Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

III. Auswirkungen

Unmittelbare Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind durch den Entwurf nicht zu erwarten. Mit den Modellklauseln wird für die Landesgesetzgeber lediglich die Möglichkeit eröffnet, den Rechtsrahmen zur Erprobung der Weiterentwicklung der Ausbildungsstrukturen der genannten nichtärztlichen Heilberufe zu schaffen. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen belasten die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 5 – neu – ErgThG)

Die in § 4 Abs. 5 – neu – enthaltene Modellklausel bezieht sich auf geltendes Recht und ermöglicht den Ländern, unter den dort genannten Voraussetzungen neue Ausbildungsstrukturen in der Ergotherapieausbildung zu erproben, um richtungweisende Erkenntnisse für eine Weiterentwicklung der Ausbildung zu erhalten, u. a. in Bezug auf die Durchführung von Hochschulstudiengängen, die auch in dem Sinne berufsqualifizierend sind, dass sie zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 berechtigen.

Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 3 – neu – HebG)

Die in § 6 Abs. 3 – neu – enthaltene Modellklausel bezieht sich auf geltendes Recht und ermöglicht den Ländern, unter den dort genannten Voraussetzungen neue Ausbildungsstrukturen in der Hebammenausbildung zu erproben, um richtungweisende Erkenntnisse für eine Weiterentwicklung der Ausbildung zu erhalten, u. a. in Bezug auf die Durchführung von Hochschulstudiengängen, die auch in dem Sinne berufsqualifizierend sind, dass sie zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 berechtigen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die vorbehaltenen Tätigkeiten gemäß § 4, deren rechtmäßige Leistungserbringung an die Führung der Berufsbezeichnung geknüpft ist, erforderlich.

Zu Artikel 3 (§ 4 Abs. 5 – neu – Gesetz über den Beruf des Logopäden)

Die in § 4 Abs. 5 – neu – enthaltene Modellklausel bezieht sich auf geltendes Recht und ermöglicht den Ländern, unter den dort genannten Voraussetzungen neue Ausbildungsstrukturen in der Logopädieausbildung zu erproben, um richtungweisende Erkenntnisse für eine Weiterentwicklung der Ausbildung zu erhalten, u. a. in Bezug auf die Durchführung von Hochschulstudiengängen, die auch in dem Sinne berufsqualifizierend sind, dass sie zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 berechtigen.

Zu Artikel 4 (§ 9 Abs. 2 – neu – MPhG)

Die in § 9 Abs. 2 – neu – enthaltene Modellklausel bezieht sich auf geltendes Recht und ermöglicht den Ländern, unter den dort genannten Voraussetzungen neue Ausbildungsstrukturen in der Physiotherapeutenausbildung zu erproben, um richtungweisende Erkenntnisse für eine Weiterentwicklung der Ausbildung zu erhalten, u. a. in Bezug auf die Durchführung von Hochschulstudiengängen, die auch in dem Sinne berufsqualifizierend sind, dass sie zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 berechtigen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu den Artikeln 1 bis 4 des Gesetzentwurfs

Die Artikel 1, 2, 3 und 4 des Gesetzentwurfs dienen der Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Ergotherapeuten (Artikel 1), Hebammen (Artikel 2), Logopäden (Artikel 3) und Physiotherapeuten (Artikel 4). Die Modellklausel sieht ein zeitlich befristetes Abweichen von der Vorgabe der Gesetze, wonach die Ausbildung jeweils an staatlich anerkannten Schulen stattfindet, sowie den dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vor. Insbesondere wird damit eine parallele akademische Ausbildung in den im Gesetzentwurf enthaltenen Berufen ermöglicht.

Die Bundesregierung begrüßt den Gesetzentwurf, weil er die Diskussion über die Weiterentwicklung der grundständigen Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen, z. B. durch akademische Ausbildungsangebote, auch von Länderseite anstößt. Allerdings bedarf er aus Sicht der Bundesregierung einer weiteren intensiven Diskussion im Gesetzgebungsverfahren.

So fehlen dem Gesetzentwurf, obwohl er von Modellvorhaben ausgeht, wesentliche Elemente wie Aussagen zur Dauer der zeitlichen Befristung, zur Evaluation sowie dem Umgang mit den Ergebnissen der Modelle: Letzteres erscheint der Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf die Frage wichtig, ob die Erprobung auf eine dauerhafte Etablierung von akademischen und nichtakademischen Ausbildungen nebeneinander oder eine Akademisierung der grundständigen Ausbildungen abzielt. Diese Aussagen sind aus Sicht der Bundesregierung von Bedeutung, weil Modellvorhaben generell die Einheitlichkeit der Berufsqualifikationen gefährden. Sie sind aber auch für die Patientinnen und Patienten wichtig, die über die Qualifikation ihrer Behandler informiert sein wollen, wie für die Bewerberinnen und Bewerber

bei der Frage, welchen Ausbildungsweg sie einschlagen werden und welche Zukunftsperspektiven die Wahl des Ausbildungsgangs bietet.

Der Gesetzentwurf lässt darüber hinaus aus Sicht der Bundesregierung verschiedene Rechtsfragen offen. Sie betreffen die Unterscheidung der Abschlüsse nach außen, wenn sowohl die Regelausbildung wie eine akademische Ausbildung dazu führt, dass das Führen der gleichen Berufsbezeichnung erlaubt wird. Der Gesetzentwurf geht nicht auf mögliche finanzielle Auswirkungen auf das Gesundheitssystem ein, wenn akademisch qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen. Eine Sonderfrage stellt sich zudem bei der Hebammenausbildung, die den Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach dem Vorbild des Berufsbildungsgesetzes inklusive der Verpflichtung zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung zwingend vorsieht. Ohne weitere Regelungen wären auch die Hochschulen zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

Dem Gesetzentwurf fehlt schließlich eine Begründung zur Auswahl der darin enthaltenen Berufe, weil er nicht alle dreijährig ausgebildeten Gesundheitsfachberufe (es fehlen z. B. Diätassistenten, MTA) umfasst.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die dargestellten Fragen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens beantwortet werden können. Hierzu soll auch ein Forschungsgutachten beitragen, das sich auf Vorschlag der Amtschefkonferenz und Beschluss der anstehenden Gesundheitsministerkonferenz (GMK) mit den genannten Fragestellungen befassen soll, um ein umfassendes Konzept zur Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe zu entwickeln, das auch für die Berufsangehörigen und deren Perspektive Verlässlichkeit schafft.

